

## Verordnung betreffend vorübergehender Ausnahmen von Verboten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 in Bezug auf nicht jagdbares Haarwild (sog. „2. Wolf-Verordnung“):

### 1. Vertreibung durch jedermann (§ 4 Abs. 1) → kraft VO, kein Bescheid!

Vertreibung durch optische (z.B. Taschenlampe) und akustische (z.B. Händeklatschen) Signale im notwendigen Ausmaß

### 2. Vergrämung durch Jäger<sup>1</sup> (§ 4 Abs. 2) → kraft VO, kein Bescheid!

Vergrämung durch Warn- oder Schreckschüsse im notwendigen Ausmaß an jenem Ort, an dem das unerwünschte Verhalten gezeigt wurde

Vergrämung kann bei folgenden Verhaltensweisen<sup>2</sup> von Wölfen erfolgen:

- Wolf nähert sich mindestens zweimal binnen zwei Wochen auf unter 100m an Siedlung oder bewohntes Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweiden oder Gehege) an und wird über eine Zeit von vier Wochen in der Nähe mindestens zweimal beobachtet (insgesamt mind. 4 Annäherungen).
- Wolf sucht mindestens zweimal binnen zwei Wochen anthropogene Futterquelle (z.B. Kompost/Bio-Müll) in einer Entfernung von unter 100m von Siedlung oder bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege) auf.
- Wolf holt sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) Futter bei Siedlung oder bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege) und schleppt dieses weg.
- Wolf taucht während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege) auf.
- Wolf nähert sich mindestens zweimal Mensch mit Hund bis unter 50m an.
- Wolf schlägt sein Tageslager unter 50m von Siedlung oder bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehwede oder Gehege) auf.
- Wolf versteckt sich bei Annäherung von Menschen auf unter 100m in oder unter Gebäuden.

<sup>1</sup> Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Inhaber von Jagderlaubnisscheinen.

<sup>2</sup> Verhaltensweisen stehen in den Anhängen der sog. „1. Wolf-Verordnung“ = Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018; ergänzt durch nähere Konkretisierungen in der sog. „2. Wolf-Verordnung“.

- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege) auf unter 100m an Menschen an.
- Wolf hat Mensch wahrgenommen, Mensch nähert sich Wolf auf weniger als 50m an, Wolf flüchtet nicht.
- Wolf folgt Mensch (mit oder ohne Hund) in weniger als 50m Entfernung.
- Wolf tötet Hund bei gelegentlich bewohntem Gebäude.
- Wolf verletzt oder tötet geschütztes Nutztier.

### 3. Entnahme durch Jäger<sup>1</sup> (§ 4 Abs. 3 und 4) → kraft VO, kein Bescheid!

Entnahme = Abschuss im notwendigen Ausmaß binnen vier Wochen im Jagdgebiet in dem die Risse erfolgten oder das problematische Verhalten gezeigt wurde + die Jagdgebiete, die diesem Jagdgebiet angrenzen.

Entnahme kann bei folgenden Verhaltensweisen<sup>2</sup> von Wölfen erfolgen:

- Wolf taucht mindestens zweimal binnen zwei Wochen während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweiden oder Gehege) auf.
- Wolf folgt Mensch trotz Vertreibungsversuchen.
- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in offenem Gelände Mensch an und bleibt längere Zeit (mind. 2 Minuten) in dessen Nähe (< 50m).
- Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen (6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends) in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege) Mensch auf unter 100m an und kann nur schwer vertrieben werden.
- Wolf nähert sich Mensch mit Hund auf unter 50m an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf Hund.
- Wolf tötet Hund in Siedlung oder bei bewohntem Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöfte, Stallungen, Viehweide oder Gehege).
- Wolf reagiert unprovokiert aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Mensch.
- Wolf überwindet mindestens zweimal binnen vier Wochen sachgerechten Nutztierschutz und töten darin gehaltenes Nutztier.
- Wenn von einem Wolf nach einem Riss von sachgerecht geschütztem Nutztier eine gegenwärtige Gefahr oder unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit von mindestens einem Nutztier ausgeht (erneute Annäherung an Nutztiere).

**\*Sachgerechter Nutztierschutz:**

Jedenfalls wenn:

1. Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen, geschützt durch (Einzelfallentscheidung)
  - a. Nichtelektrischer Festzaun, mindestens 120 cm hoch (inklusive Spanndraht), mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).
  - b. Elektrischer Litzenzaun, mit mindestens vier Drähten bzw. Litzen, mindestens 90 cm Gesamthöhe und mindestens 3.000 V Stromspannung.
  - c. Elektrischer Netzzaun mit einer Mindesthöhe von 90 cm und mindestens 3.000 V Stromspannung.

- d. Behirtung.
- e. Herdenschutzhunde.
- f. Nachtpferch.

2. Farmwild in Gehegen zur Fleischgewinnung geschützt durch:

Nichtelektrischer Festzaun (insbesondere handelsüblicher Maschendrahtzaun), mindestens 180 cm hoch (inklusive Spanndraht) mit Untergrabungsschutz auf der Außenseite (z.B. elektrischer Stoppdraht 20 cm über Boden und 20 cm vom Zaun weg oder Drahtgeflecht außen am Boden ausgelegt und fixiert).

#### 4. Vorgehensweise nach Vertreibung, Vergrämung oder Entnahme (§ 5; Überbegriff: Einschreiten)

Nach jeder Vertreibung, Vergrämung oder Entnahme hat Folgendes zu ergehen:

- **Information** an den Jagdausübungsberechtigten (JAB) des Jagdgebietes → unverzüglich (= ohne unnötigen Aufschub) nach Einschreiten **und**
- **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) oder den örtlich zuständigen Magistrat → binnen 24 Stunden nach Einschreiten telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax)  
BH oder Magistrat leitet die Meldung per LAKIS oder E-Mail unverzüglich an LF4 und LF1 weiter.

Information an den JAB kann unterbleiben, wenn BH oder Magistrat die bei ihr erstattete Meldung an den JAB weiterleitet.

Meldung hat die „relevanten Umstände des Einschreitens“ zu umfassen (Meldeformular!):

- Wer ist eingeschritten?
- Wo wurde eingeschritten?
- Wann wurde eingeschritten?
- Wie wurde eingeschritten?
- Warum wurde eingeschritten?
- Gibt es Zeugen des Einschreitens? Wenn ja, welche?
- Im Falle der Vergrämung: Wurde das Tier verletzt?
- Im Falle der Entnahme: Wo wird das entnommene Tier zur Kontrolle durch die Jagdbehörden bzw. deren Hilfsorgane (z.B. Wolfsbeauftragter) bis zu 72 Stunden nach erfolgter Meldung zur Verfügung gehalten.

Wird eine Information bzw Meldung zu Unrecht unterlassen oder wird der Kadaver nicht für die Jagdbehörde zur Verfügung gehalten → Verwaltungsstrafe gemäß § 135 Abs. 1 Z 31 NÖ Jagdgesetz (Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen)

BH oder Magistrat (Amtstierärzte) übernehmen die Untersuchung und Probenahme an einem entnommenen Tier binnen dieser 72 Stunden. Der Wolfsbeauftragte des Landes kann bei Bedarf hinzugezogen werden.

Personenbezogene Daten der Einschreiter sind nicht zu veröffentlichen.

## 5. Wie gelangen Meldungen über Wolfsrichtungen oder Nutztierrisse an die Jagdausübungsberechtigten (JAB)?

### 5.1. Wolfsrichtungen

#### Grundsatz:

Bürger wendet sich direkt an einen Jäger vor Ort (Jagdgebiet).

Über NÖ Jagdverband wird dafür Sorge getragen, dass die Jäger Meldungen an den zuständigen Jagdausübungsberechtigten weiterleiten.

Wenn der Jäger vor Ort dem Bürger nicht bekannt ist, stehen drei Alternativen für eine Meldung zur Verfügung:

- a. Meldung an örtlich zuständige BH oder Magistrat (schriftlich oder telefonisch) oder
- b. Meldung über die Wildtierinfo<sup>3</sup> (schriftlich oder telefonisch) oder
- c. Meldung an die nächste Polizeidienststelle bei Vorliegen einer Gefahrensituation (telefonisch über 133)

Beispiel für Gefahrensituation: Wolf befindet sich sichtbar in verbautem Gebiet und flüchtet bei Präsenz von Menschen nicht.

Meldungen über Wildtierinfo bzw. Polizeidienststelle werden an BH oder Magistrat weitergeleitet, welche die Meldung an die JAB weitergeben. Gegebenenfalls tritt die Polizeidienststelle direkt mit dem JAB in Kontakt.

<sup>3</sup> Wildtierhotline 02742 9005 9100 telefonisch von Montag bis Freitag von 07:00 – 19:00 Uhr und am Samstag von 07:00 – 14:00 Uhr oder per E-Mail unter [wildtier@noel.gv.at](mailto:wildtier@noel.gv.at) – Kontakt Wildtierinfo - Land Niederösterreich ([noe.gv.at](http://noe.gv.at))

## **5.2. Nutztierrisse**

- a. Meldung an örtlich zuständige BH oder Magistrat (schriftlich oder telefonisch) oder
- b. Meldung über die Wildtierinfo<sup>3</sup> (schriftlich oder telefonisch)

**BH und Magistrat werden angewiesen, über alle bei ihnen gemeldeten Wolfsichtungen und Nutztierrisse die JAB der jeweiligen Jagdgebiete zu informieren.**